

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2583/2021

19. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.	Um- und Anbau Feuerwehr- u. Schützenhaus Aich			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	B-2021-50-2	Erstelldatum	11.11.2021	
Verfasser	Koke, Daniel	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3	
Sachgebiet	42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss	Entscheidung	15.12.2021	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Bauausschuss beschließt:

Dem Bauvorhaben Um- und Anbau Feuerwehr- und Schützenhaus Aich auf dem Grundstück Fl.Nr. 112/11 der Gemarkung Aich, Weilerweg 7, wird planungsrechtlich zugestimmt.

Referent/in	Götz / BBV	Planungsreferent	Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kennntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kennntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Planungsrechtliche Zulässigkeit:

Das Bestandsgebäude befindet sich am Ortsrand von Aich und bildet gemeinsam mit dem gegenüberliegenden Wohngebäude Weilerweg 9c mit der FINr. 114/2, Gemarkung Aich, die Abgrenzung zum südlichen Außenbereich. Das eingereichte Vorhaben liegt damit größtenteils im Außenbereich.



Luftbild 2020 BEC (nicht maßstabsgetreu)

Im Außenbereich ist ein Vorhaben grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt. Bei der Feuerwehr handelt es sich um kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs.1 BauGB.

Im Einzelfall kann ein sonstiges Vorhaben zugelassen werden, wenn es öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB). Eine Beeinträchtigung Öffentlicher Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB durch den Um- und Anbau des Feuerwehr- und Schützenhauses in Aich ist nicht ersichtlich. Insbesondere weist der Flächennutzungsplan an dieser Stelle die Fläche als Feuerwehr aus, so dass das geplante Vorhaben dem Flächennutzungsplan entspricht.

